



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-3/993 A;
26.06.2020

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V3/0013-3/473

DATUM

30.07.2020

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Becher betreffend
„Corona-Konjunkturpaket: Kapazitätsausbau der Kindertagesbetreuung“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Becher beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wie folgt:

1.

A) Welcher Anteil der genannten 1 Mrd. Euro ist für Bayern vorgesehen?

Für Bayern werden von den Mitteln des Bundessondervermögens in Höhe von 1 Milliarde Euro entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren 159.807.943 Euro bereitgestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass noch keine Entscheidung dahingehend getroffen worden ist, wie die zusätzlichen Bundesmittel in Bayern eingesetzt werden und unter welchen Voraussetzungen sie in Anspruch genommen werden können. Die Fragen

betreffend das Corona-Konjunkturpaket können daher insgesamt nur abstrakt beantwortet werden.

B) Wer ist antragsberechtigt?

In den Jahren 2020 und 2021 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt im Rahmen eines Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021. Da allerdings die konkreten Umsetzungsfragen sowie die Mittelverwendung noch offen sind, ist derzeit auch die Frage der Antragsberechtigung noch ungeklärt.

C) Nach welchen Kriterien werden die Fördermittel gewährt?

Die Finanzhilfen sind nach § 26 Abs. 1 KitaFinHG n.F. für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einzusetzen. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Gefördert werden nach § 26 Abs. 2 KitaFinHG n.F. Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Zusätzliche Betreuungsplätze sind nach § 26 Abs. 4 KitaFinHG n.F. Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

2. Können die Mittel auch rückwirkend für Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen beantragt werden, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 03.06.2020 getätigt wurden?

Die Mittel können nach § 26 Abs. 2 KitaFinHG n.F. auch rückwirkend für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen beantragt werden, wenn diese im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt nach § 26 Abs. 3 KitaFinHG n.F. der Abschluss eines rechtsverbindlichen

Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

3. Beabsichtigt die Staatsregierung, zusätzliche Landesmittel für die im Vorspruch genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen?

Der Freistaat hat bereits im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsprogramms (4. SIP) insgesamt rund 356 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und damit die für das 4. SIP bereitgestellten Bundesmittel in Höhe von 178 Millionen Euro verdreifacht. Derzeit ist daher nicht beabsichtigt, zusätzliche Landesmittel für die im Vorspruch genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

4.

A) Welche Umbaumaßnahmen empfiehlt die Staatsregierung zur Verbesserung der Hygienesituation in Kinderbetreuungseinrichtungen?

Eine Aussage zu konkreten baulichen Maßnahmen kann nur mit Vorliegen eines konkreten einrichtungsbezogenen Hygienekonzeptes getroffen werden.

B) Plant die Staatsregierung, den Kinderbetreuungseinrichtungen Beratungsangebote bezüglich geeigneter Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation zur Verfügung zu stellen?

Die Bezirksregierungen können die Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf geeignete Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation fachlich beraten, sofern hierfür Bedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Carolina Trautner